

Verordnungs- und Verwaltungsblatt
des Großherzogthums Luxemburg.

MÉMORIAL
LÉGISLATIF ET ADMINISTRATIF
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

Acte der Gesetzgebung.

General-Administration
der auswärtigen Angelegenheiten
der Justiz und der Culte,

Postvertrag mit Preußen,
über den Anschluß des Großherzogthums
an den österreichisch-deutschen Postverein.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König
der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau,
Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.

Haben;

Auf den Bericht Unseres General-Administra-
tors der auswärtigen Angelegenheiten, der Jus-
tiz und der Culte, Präsidenten der Regierung
des Großherzogthums;

Beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Der zu Berlin am 6. November 1851 zwischen
dem Bevollmächtigten des Großherzogthums und
dem Bevollmächtigten von Preußen über den
Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an
den österreichisch-deutschen Postverein abge-

Actes législatifs.

ADMINISTRATION GÉNÉRALE
DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES, DE LA JUSTICE
ET DES CULTES.

CONVENTION POSTALE AVEC LA PRUSSE,
*pour assurer l'accession du Grand-
Duché à l'union postale austro-alle-
mande.*

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu,
Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-
Duc de Luxembourg, &c., &c., &c.,

Sur le rapport de Notre Administrateur général
des affaires étrangères, de la justice et des cultes
Président du Gouvernement du Grand-Duché;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1.

La convention postale conclue à Berlin le 6 no-
vembre 1851, entre le plénipotentiaire du Grand-
Duché et celui de Prusse, pour assurer l'accession
du Grand-Duché de Luxembourg à l'union postale
austro-allemande, que Nous avons ratifiée le 30

Nr. 94.

898

schlossene Vertrag, welchen wir am 30. desselben Monats ratificirt haben, und in Bezug auf welchen die Ratifications-Urkunden ausgetauscht worden sind, soll in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg eingerückt werden, um von Allen, welche er betrifft, vom 1. Januar 1852 an vollzogen und befolgt zu werden.

Art. 2.

Unser vorerwähnter General-Administrator, Präsident der Regierung, und Unser General-Administrator des Inneren sind, jeder soweit es ihn angeht, mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 16. Dezember 1851.

Für den König-Großherzog:

Dessen Statthalter im Großherzogthum,
Heinrich,

Prinz der Niederlande.

Durch den Prinzen, Statthalter des König-Großherzogs,

Der Secretär beim Cabinet S. M. des König-Großherzogs für die Angelegenheiten des Großherzogthums,

G. d'Olimart.

Der General-Administrator der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Culte, Präsident der Regierung,

W i l l m a r.

du même mois et dont les actes de ratification ont été échangés, sera insérée au Mémorial législatif et administratif du Grand-Duché de Luxembourg pour être exécutée et observée par tous ceux qu'elle concerne, à partir du 1^{er} janvier 1852.

Art. 2.

Notre susdit Administrateur-général, Président du Gouvernement, et Notre Administrateur général de l'Intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

La Haye, le 16 décembre 1851.

Pour le Roi Grand-Duc:

Son Lieutenant-Représentant dans le Grand-Duché,

HENRI,

PRINCE DES PAYS-BAS.

Par le Prince, Lieutenant du Roi Grand-Duc,

Le Secrétaire attaché au cabinet de S. M. le Roi Grand-Duc pour les affaires du Grand-Duché,

G. D'OLIMART.

L'Administrateur-général des affaires étrangères, de la justice et des cultes, Président du Gouvernement,

WILLMAR.

Folgt der Vertrag.

dem die Großherzoglich-Luxemburgische Regierung sich bereit erklärt hat, dem über die
n eines deutsch-österreichischen Postvereins unter dem 6. August v. J. geschlossenen
eizutreten, haben die zu diesem Zwecke Bevollmächtigten, nämlich:

Großherzoglich-Luxemburgischer Seite

nl-Administrator der Gemeinde-Angelegenheiten, Johann Uveling, Commandeur des
Großherzogl. Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone;

Königl. Preussischer Seite

ne Post-Rath Carl Adolph Mehner, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adler-Or-
tter Classe mit der Schleife, Commandeur des Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Josephs-
und Ritter des Leopold-Ordens, Ritter des Kaiserl. Russischen Wladimir-Ordens dritter
des Königl. Bayerischen Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Commandeur des
Belgischen Leopold-Ordens und Ritter des Königl. Hannoverischen Guelphen-Ordens,
wendung dieses Vertrags auf die beiderseitigen Gebiete sich unter Vorbehalt der Ratifi-
folgende Bestimmungen geeinigt.

Art. 1.

Vollzug des Vereins-Vertrages.

in einem Abdrucke unter A. beigefügte Vertrag über die Grundlagen eines deutsch-
hen Post-Vereins tritt in allen seinen Theilen und mit den auf der ersten deutschen
renz zu verabredenden Abänderungen, soweit diese letzteren die Genehmigung der betref-
rbesherren erhalten werden, für den ganzen Umfang des Luxemburgischen und des
Postgebietes in Kraft.

Art. 2.

Aufhebung der bestehenden Verträge.

älteren Post-Verträge zwischen Luxemburg und Preußen treten mit dem Tage der Wirk-
; Vereins-Vertrages außer Kraft, mit Ausnahme der abschriftlich sub B hier beigefügten
) 54 des Postvertrages vom 12/22. März 1847, welche auch ferner bis zu anderweiter-
ung in Kraft bleiben. Alle Details des Dienstes, welche zwischen den beiden Ländern
sind, sollen so lange unverändert fortbestehen, bis sich die Postbehörden auf dem
renzwege über eine Abänderung derselben verständigt haben werden.

Art. 3.

Regulirung der Post-Verbindungen.

Die nach vorausgegangenen Vereinbarungen zur Zeit bestehenden Postverbindungen bleiben vorläufig unverändert. Den beiderseitigen Postverwaltungen bleibt vorbehalten, wegen anderweiter Regulirung, sobald solche zweckmäßig erscheint, auf dem Correspondenzwege sich zu verständigen.

Art. 4.

Allgemeine Grundsätze wegen Cours-Regulirungen.

Als allgemeine Grundsätze für Cours-Regulirungen werden angenommen:

- a) Jede der beiden Post-Verwaltungen übernimmt in der Regel die sämtlichen Beförderungskosten bis zur gegenüberliegenden Grenzstation.
- b) Für den Fall der Mitbenutzung der Wagen und Conducteurs durch die jenseitige Postverwaltung wird gegenseitig ohne Unterschied der Bespannung eine Entschädigung von vier Silbergroschen Preussisch pro Meile gewährt.
- c) Jede Post-Anstalt erhebt die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfracht-Porto so weit, als sie die Kosten der Beförderung trägt.
- d) Das Personengeld berechnet jede Post-Verwaltung nach ihrem eigenen Tarife und bestimmt das Freigewicht für ihre Transportstrecke.
- e) Botenposten werden in der Regel auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten.

Art. 5.

Ausmaß der Entfernungen.

Zur Berechnung des Brief-Porto werden die Postanstalten an der beiderseitigen Grenze, welche innerhalb einer Entfernung von 10 und von 20 Meilen von einander gelegen sind, mit den nöthigen Tabellen versehen werden.

Das Fahrpostwesen im Großherzogthum Luxemburg wird zur Zeit nicht von der Großherzoglichen Regierung verwaltet, sondern ist Privatpersonen mittelst Concession überlassen worden. Sollte die Großherzogliche Regierung die Fahrposten in eigene Verwaltung nehmen oder den concessionirten Unternehmern die Verpflichtung auferlegen, die Sendungen nach und aus dem Vereinsgebiete den Bestimmungen des Vereins-Vertrages entsprechend zu behandeln und zu tariren, so werden die beiderseitigen Postbehörden sich über die Ausführung dieser Bestimmungen nach den Verabredungen des Vereins-Vertrages auf dem Correspondenzwege verständigen.

Art. 6.

Festsetzung der Transitlinien.

Als Transitlinien werden, ohne Rücksicht auf die wirkliche Instradirung für den Briefpost-Verkehr angenommen:

für Preußen nach Mecklenburg = Strelitz	78 Meilen.
" Mecklenburg = Schwerin	78 "
" Hannover	42 "

für Preußen nach	Bayern (Pfalz)	14	"
	dem Thurn und Taxis'schen Postbezirke	15	"
	Lauenburg	78	"
	Holstein	78	"
	Braunschweig	42	"

Art. 7.

Transit über fremdes Gebiet.

In Bezug auf den Transit der Postsendungen über fremdes — nicht Vereins-Gebiet hat man sich dahin vereinigt, daß für die Briefpost-Sendungen das zu zahlende Transit-Porto dem Vereins-Porto zugeschlagen werden kann, wogegen jede der beteiligten Verwaltungen die Hälfte dieses Transit-Porto zu tragen hat.

Art. 8.

Vermittelung der Post-Sendungen.

Bei der Kartirung der Correspondenzen zwischen den beiderseitigen Post-Anstalten werden künftig Correspondenz-Karten nach dem sub c beige-schlossenen Formulare in Anwendung kommen. Wahrgenommene Unrichtigkeiten sind in der Rückmeldung zu berichtigen.

Geschlossene Transitzpakete werden ebenso behandelt, wie einzelne Transitzbriefe.

Bei solchen Paketen müssen die vertragsmäßig transitzfrei gehenden Gegenstände von den transitzzahlenden getrennt, besonders verpackt und als transitzfrei bezeichnet werden.

Man gesteht sich gegenseitig das Recht zu, die geschlossenen Transitzpakete, wenn es für erforderlich erachtet wird, dahin zu controliren, ob deren Inhalt mit der desfalls gemachten Angabe übereinstimmt.

Art. 9.

Gewichts-Anwendung.

Für die Briefgewichts-Progression soll bis dahin, daß beiderseits das Zollgewicht bei den Post-Anstalten eingeführt sein wird, 16 $\frac{1}{2}$ Grammes und 1 $\frac{1}{2}$ Loth Kölnisch einem Loth Zollgewicht gleich gerechnet werden.

Art. 10.

Münzwährung.

Die Zutarirung und der Bezug des Porto zwischen Luxemburg und Preußen erfolgt in Silbergroschen und in halben und viertel Bruchgroschen.

Bei den im Großherzogthum Luxemburg zu erhebenden Portobeträgen wird die Reduction der Silbergroschen in Luxemburgische Währung in der Weise erfolgen, daß

- für 1 Sgr. 15 Centimes,
- für 2 Sgr. 25 Centimes,
- für 3 Sgr. 35 Centimes,
- für 4 Sgr. 50 Centimes,

und größere Beträge in demselben Verhältniß erhoben werden.

Der geringere Porto-Ertrag aus Ursache geringerer Münzwährung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Nr. 94.

902

Art. 11.

Abrechnung und Saldirung.

Die Abrechnung über die beiderseitigen Briefpostgebühren, sowie die Ausgleichung mit den weiterliegenden deutschen Post-Verwaltungen übernimmt die Königlich Preussische Ober-Postdirection in Trier.

Die von derselben vierteljährlich zu machende Aufstellung der General-Abrechnung wird der Großherzoglich Luxemburgischen obersten Postbehörde zur Prüfung mitgetheilt.

Die Saldirung soll längstens sechs Wochen nach erfolgter Feststellung in Silbermünze geschehen.

Art. 12.

Gegenstände des Vollzuges.

Die Einführung oder Aufhebung von Paket- und Kartenschlüssen, die Instradirung, der Bezug der Zeitungen, sowie alle andere Gegenstände des Vollzuges bleiben der Verständigung der beiderseitigen Post-Verwaltungen jederzeit vorbehalten.

Art. 13.

Vorbehalt bezüglich des Nichtbeitritts einzelner Post-Verwaltungen.

Die sämtlichen deutschen Regierungen, bezüglich Post-Verwaltungen, werden von Oesterreich und Preußen eingeladen werden, dem deutsch-österreichischen Post-Vereine beizutreten. So lange als dieser Beitritt nicht erfolgt, unterliegen die Brief- und Fahrpost-Sendungen im Wechselverkehr mit dem Gebiete derselben, sowie auch in Bezug auf den Transit bis auf Weiteres den bisherigen Bestimmungen.

Art. 14.

Preussisches Postgebiet.

Da die Königl. Preussische Postanstalt auf den Post-Routen zwischen Berlin und Hamburg über Mecklenburg und zwischen den östlichen und westlichen Provinzen des Preussischen Staates über Braunschweig und Hannover das Post-Recht erworben hat, so sind dieselben für die Dauer dieses Verhältnisses in der Beziehung als zum Königl. Preussischen Postgebiet gehörig zu betrachten, daß für die auf den gedachten Routen durch die Beförderungsmittel der Preussischen Post versandten Gegenstände Transitporto nicht in Ansatz gebracht wird.

Art. 15.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Durch die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Post-Vereins-Vertrages sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der beteiligten Post-Verwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt dritter Post-Verwaltungen zu dem Uebereinkommen kann nur für den Umfang der von denselben nach dem gegenwärtigen Bestände repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. Sollte in Zukunft dieser Bestand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Bestand tretenden Verwaltungen nur in so-

weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Art. 17.

Anfangs-Termin und Dauer des Vertrags.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit und behält Gültigkeit für dieselbe Dauer, wie der deutsch-österreichische Post-Vereins-Vertrag.

Zur Urkunde dessen sind zwei gleichlautende Exemplare des gegenwärtigen Vertrages angefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und ihrem beigedruckten Siegel bekräftigt worden.

So geschehen, Berlin den 6. November 1851.

gez. **Ulveling.**
(L. S.)

gez. **Mehner.**
(L. S.)

A.

Postvereins-Vertrag.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Österreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit

Nr. 94.

904

die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Paketen zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die beteiligten Post-Verwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diefalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 6.

Entfernungsmaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf einen Aequatorgrad) bestimmt.

Art. 7.

Vereinsgewicht.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit

das Zoll-Pfund (500 Französische Grammen).

Art. 8.

Münzwährung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Art. 9.

Abrechnung.

Diejenige Post-Verwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen

werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Post-Verwaltungen.

Die Reduktion des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichem Werthe des zugerechneten Betrages Statt. Die Festsetzung des Reductions-Verhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.

Art. 10.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämtlichen, nach Artikel 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungspedition ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz *re.*, ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt werden.

Art. 11.

Bezug des Portos.

Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergibt, hat jede Post-Verwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Post-Anstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Art. 12.

Hinwegfallen des Transitportos.

Die Erhebung eines besondern Transitportos von den Correspondenten hört auf für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Art. 13.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transit-Gebühren der einzelnen Post-Verwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

- a) Die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Paketen als einzeln transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{3}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von .7 Pf. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
- b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.
- c) Jede Post-Anstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

1. Beilage zur Nr. 94.

Nr. 94.

906

- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transit-Gebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Das Transitporto vergütet diejenige Post-Verwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 14.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Art. 13 ausgemittelten Transit-Gebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Art. 15.

Vereinsbriefportotaren.

Die gemeinschaftlichen Porto-Taxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 16.) betragen:

	bei einer Entfernung		
	bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr. oder 3 Kr.	
= " 20 "	" " "	2 " " 6 "	
über 20 "	" " "	3 " " 9 "	

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnis der dabei theilhaftigen Post-Verwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 16.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und TarprogreSSION.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen. Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 17.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Brief-Postsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Art. 18.

Frankirung.

Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinststaaten soll in der Regel die Vorauszahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung so bald als thunlich durch Franko-Marken geschehen.

907

Nr. 94.

Art. 19.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Porto-Laxe erhalten.

Für Briefe mit Franko-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Art. 20.

Kreuzbandsendungen.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Art. 21.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Art. 22.

Rekommandirte Briefe.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbcheinigung von dem Adressaten (Retour-Recipisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Post-Anstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Post-Verwaltungen nicht Statt.

Art. 23.

Ersatzleistung.

Die Post-Anstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust konstatiert ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige

Nr. 94.

908

Post-Verwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein.

Art. 24.

Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Post-Vereins-Staaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25.

Ferner werden im Gesamt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschriften der Post-Anstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschriften von Privatpersonen müssen nach dem Brief-Posttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 28.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradierung ergeben hätte.

Art. 29.

Unbestellbare Briefe.

Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedruckten

Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestimmung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgeschickt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30.

Bei den in Art. 29 bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgeschickt. Waren dieselben anfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamt des Bestimmungsorts das für die Hinführung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinführung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 31.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgeschickt werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Post-Anstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Post-Anstalt aufgerechnet worden sind.

Art. 32.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei

Nr. 94.

910

welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b) **Correspondenz mit fremden Ländern.**

Art. 33.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereins-Staaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabs-Amtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabs-Amtes. Die Art. 19 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34.

Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Postverwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Tax-Bestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Post-Verwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltslich anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpost-Verwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 36.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereins-Staaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertrags-Verhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereins-Verwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Post-Verwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpost-Anstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch ver Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Post-Verwaltungen soweit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheiltigt ist.

II. Behandlung der Zeitungen

Art. 38.

Allgemeine Bestimmung.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Art. 39.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Post-Verwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Post-Verwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40.

Die Versendung hat direkt nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 41.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlags-Bedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspakets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43.

Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Nr 94.

912

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühre als Auslage neben der vereinsländischen Expeditiöns-Gebühre in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44.

Die Gebühre für die internationale Expeditiön vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditiöns-Gebühre Fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfangt (Nettopreis), jedoch soll
 - a) bei Zeitungen, welche wochentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Expeditiöns-Gebühre wenigstens 3 Gulden Conv. Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv. Geld oder 6 Thlr. Preuß.,
 - b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv. Geld oder 1 Thaler 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv. Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;
- 2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditiöns-Gebühre durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht. Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Expeditiöns-Gebühre anzusetzen.

Art. 45.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditiöns-Gebühren, wenn in einzelnen Fälle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der beteiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 46.

Die in Art. 40 stipulirte gemeinschaftliche Expeditiöns-Gebühre begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühre zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichtigen.

Art. 48.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht

erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühr der voranzubehaltende Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerhalten.

Art. 49.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts unter Ansatz der für Kreuzband-Sendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen; weshalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Art. 50.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenz-büreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabekort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Art. 51.

Festsetzung der Entfernungen.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpost-Sendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs-, resp. Bestimmungsorten berechnet.

Art. 52.

Auswechslungspunkte.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Auswechslungspunkten festgesetzt.

Art. 53.

Für die Tarirung der Fahrpost-Sendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer andern Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets Statt.

Art. 55.

Porto für Transit-Sendungen.

Zur Berechnung des Portos für Transitsendungen ist bei mehreren Transitleinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

2. Beilage zur Nr. 94.

Nr. 94.

914

Art. 56.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Art. 57.

Fahrpost-Tarif.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsstrecke bis 10 Meilen 3 Kreuzer oder 1 Sgr., über zehn bis 20 Meilen 6 Kreuzer oder 2 Sgr., und über 20 Meilen 9 Kreuzer oder 3 Sgr. angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen 1/2 Kreuzer Conv. Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Überschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thaler 1 Sgr.;

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thaler 2 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung, verständigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 58.

Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Natur-Ereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Art. 59.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstare selbstständig berechnet.

Art. 60.

Adressbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von

915

Nr. 94.

1 Poth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrposttarif in Ansatz zu bringen.

Art. 61.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dormaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt, und die Sätze in der nächsten Post-Conferenz (Art. 68) festgestellt werden.

Art. 63.

Der Porto Bezug berechnet sich nach vorstehenden Tarif-Bestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

Art. 65.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die Landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereins-Vertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Post-Verwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Parthei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt, und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen.

Ausbildung des Vereins.

Art. 68.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Nr. 94.

916

Dauer des Vertrags.

Art. 69.

Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

B.

Extract aus dem Post-Vertrage vom 12/22. März 1847.

§. 53.

Der Königl. Preussischen Post-Verwaltung ist gestattet, durch Vermittelung der Großherzoglich Luxemburgischen Posten verschlossene Briefpakete zwischen Trier und Thionville wechseln zu lassen. Für den Transit und die Beförderung dieser Briefpakete empfängt die Großherzoglich Luxemburgische Postkasse eine Vergütung von 1 Sgr. für das Preussische Loth Brutto, wobei die Pakete mit der Dienst-Correspondenz und den Zeitungen, welche neben den gedachten Briefpaketen gewechselt werden, freie Beförderung erhalten.

Für den Fall, daß der jetzt für Königlich Belgische Rechnung auf der Route über Luxemburg stattfindende Brief-Paket-Wechsel zwischen den Postämtern Trier und Arlon in der Folge für Rechnung der Preussischen Post-Casse bewirkt werden sollte, übernimmt die Großherzoglich Luxemburgische Post-Verwaltung die Beförderung der zwischen den genannten Postämtern zu wechselnden Briefpakete gleichfalls für vorgedachte Vergütung und unter den angegebenen Bedingungen.

§. 54.

Der Großherzoglich Luxemburgischen Post-Verwaltung wird dagegen von Königlich Preussischer Seite die Befugniß eingeräumt, die Preussischen Posten auf der Route über St. Bith und Malmedy, resp. Aachen, zur Versendung verschlossener Brief-Pakete nach und von Spa, Berviers, Lüttich und Maestricht benutzen zu dürfen, und zwar gegen dieselbe Vergütung und unter denselben Bedingungen, unter denen der Transit der Briefpakete zwischen Trier und Thionville resp. Arlon gestattet ist.

C.

Correspondenz-Karte
von (Luxemburg) nach (Preußen).

1. Porto und Auslagen			Egr.
2. Weiter-Franco für nichtdeutsche Correspondenz			Egr.
3. Retour-Porto			Egr.
4. Transitirende Briefe nach	Pfund	Sch.	Ungetrenntes Porto Egr.
5. Rekommandirte Briefe .			

Uttest-Karte
von nach

		de dato		
1. Porto und Auslagen			Egr.	
2. Weiter-Franco für nichtdeutsche Correspondenz			Egr.	
3. Retour-Porto			Egr.	
4. Transitirende Briefe nach	Pfund	Sch.	Ungetrenntes Porto Egr.	
5. Rekommandirte Briefe .				

Eingerückt in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt den 24. Dezember 1851.

Der General-Administrator der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Culte, Präsident der Regierung,

W i l l m a r.

Inséré au Mémorial législatif et administratif, le 24 décembre 1851.

L'Administrateur-général des affaires étrangères, de la justice et des cultes, président du Gouvernement,

WILLMAR.